

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---------------------------------------------------	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
-----------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/067631	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 29.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 04.07.2017
---------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. F15B1/08 F15B1/10 F16L55/054 F24D3/10 F15B1/16

Anmelder  
HYDAC TECHNOLOGY GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  <b>Weber, Christian</b>  Tel. +31 70 340-0
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3, 4, 8-10</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 5-7</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 10 2005 035749 A1 (HYDAC TECHNOLOGY GMBH [DE]) 1. Februar 2007 (2007-02-01)
- D2 DE 10 2006 026413 A1 (VOITH PATENT GMBH [DE]) 13. Dezember 2007 (2007-12-13)
- D3 GB 2 176 589 A (WARMAC LTD) 31. Dezember 1986 (1986-12-31)
- D4 US 2009/095366 A1 (GRAY JR CHARLES L [US]) 16. April 2009 (2009-04-16)
- D5 DE 10 2007 016131 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 2. Oktober 2008 (2008-10-02)

**1. UNABHÄNGIGER ANSPRUCH**

Ungeachtet der unten erwähnten mangelnden Klarheit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 auch nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT, sodass die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT nicht erfüllt sind.

Dokument D1 offenbart (Abb.2, Abs.3,5,11-18,Ansprüche 1-3,8):

Ausgleichsvorrichtung, insbesondere in Form eines Tanks, dessen Gehäuse (10) zumindest in einer seiner Gehäusewandungen (10,12,14,38) mindestens einen Ein- (16) und einen Auslass (16) für die Aufnahme bzw. die Abgabe von Fluid aufweist und das mit dem Fluid auffüllbar ist, wobei innerhalb des Gehäuses mindestens ein Ausgleichskörper (50) angeordnet ist, der unter Begrenzung seines Innenraums zumindest teilweise mit einer elastisch nachgiebigen Trennwand (Balg 50) versehen ist, und dass der Innenraum bei Durchgriff (44) einer der Gehäusewandungen mit der Umgebung zumindest teilweise in druckausgleichender Verbindung ist.

Dokument D2 offenbart (Abb., Abs.13,30-33, Anspruch 23):

Ausgleichsvorrichtung (1), insbesondere in Form eines Tanks, dessen Gehäuse zumindest in einer seiner Gehäusewandungen mindestens einen Ein-(13) und einen Auslass (14) für die Aufnahme bzw. die Abgabe von Fluid aufweist und das mit dem Fluid auffüllbar ist, wobei innerhalb des Gehäuses mindestens ein Ausgleichskörper (Membran 7) angeordnet ist, der unter Begrenzung seines Innenraums zumindest teilweise mit einer elastisch nachgiebigen Trennwand (Membran 7 ist flexibel, siehe

Anspruch 23) versehen ist, und dass der Innenraum bei Durchgriff (17 oder 21,22) einer der Gehäusewandungen mit der Umgebung (Abs.13, letzte Zeile) zumindest teilweise in druckausgleichender Verbindung ist.

Dokument D3 offenbart (Abb.1-4, Ansprüche 1-3):

Ausgleichsvorrichtung, insbesondere in Form eines Tanks, dessen Gehäuse (11) zumindest in einer seiner Gehäusewandungen mindestens einen Ein-(38, siehe Seite 2 Zeile 46-49) und einen Auslass (13) für die Aufnahme bzw. die Abgabe von Fluid aufweist und das mit dem Fluid auffüllbar ist, wobei innerhalb des Gehäuses mindestens ein Ausgleichskörper (27) angeordnet ist, der unter Begrenzung seines Innenraums zumindest teilweise mit einer elastisch nachgiebigen Trennwand (Anspruch 3, Abb.1) versehen ist, und dass der Innenraum bei Durchgriff (26) einer der Gehäusewandungen mit der Umgebung zumindest teilweise in druckausgleichender Verbindung ist.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu über D1-D3.

Dokument D4 offenbart (Abb.1, Abs.11):

Ausgleichsvorrichtung, insbesondere in Form eines Tanks, dessen Gehäuse (27) zumindest in einer seiner Gehäusewandungen mindestens einen Ein-(24) und einen Auslass (24) für die Aufnahme bzw. die Abgabe von Fluid aufweist und das mit dem Fluid auffüllbar ist, wobei innerhalb des Gehäuses mindestens ein Ausgleichskörper (21) angeordnet ist, der unter Begrenzung seines Innenraums zumindest teilweise mit einer elastisch nachgiebigen Trennwand (Abs.11) versehen ist, und dass der Innenraum bei Durchgriff (22) einer der Gehäusewandungen mit der Umgebung zumindest teilweise in druckausgleichender Verbindung ist.

Dokument D5 offenbart (Abb.1, Abs.22-27):

Ausgleichsvorrichtung, insbesondere in Form eines Tanks, dessen Gehäuse (5) zumindest in einer seiner Gehäusewandungen mindestens einen Ein-(8) und einen Auslass (8) für die Aufnahme bzw. die Abgabe von Fluid aufweist und das mit dem Fluid auffüllbar ist, wobei innerhalb des Gehäuses mindestens ein Ausgleichskörper (4) angeordnet ist, der unter Begrenzung seines Innenraums zumindest teilweise mit einer elastisch nachgiebigen Trennwand (Abs.22) versehen ist, und dass der Innenraum bei Durchgriff (7) einer der Gehäusewandungen mit der Umgebung zumindest teilweise in druckausgleichender Verbindung ist.

Da es dem Fachmann naheliegend ist zwei separate Verbindungen bereitzustellen für Zufuhr und Abfuhr des Fluids, wenn das die Aufnahme der Ausgleichsvorrichtung in einem kontinuierlichem Kreiszyklus vereinfacht, wird der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht als erfinderisch angesehen über D4 und D5.

## 2. ABHÄNGIGE ANSPRÜCHE

Die abhängigen Ansprüche scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

-Anspruch 2: Siehe D1-D5 oben.

-Anspruch 3,4: D4 (Abs.11) offenbart ein Elastomer(schaum)material.

-Anspruch 5: In D1(Abb.2) ist das Schutzgehäuse (26) mit Öffnung (36) aufgenommen.

-Anspruch 6: Siehe D3( Abb.4) und D4( Abb.1).

-Anspruch 7: Siehe D3( Abb.1), D4 (Abb.1) und D5 (Abb.1).

-Anspruch 8: Es ist nicht klar was für einer spezieller überraschender technischer Effekt erreicht wird durch den rechteckförmigen Tank. Zudem ist es dem Fachmann naheliegend so eine Form zu wählen.

-Anspruch 9: D5 offenbart einen Schaum. Polyurethan ist nur einer der sehr bekannten Schäumen.

-Anspruch 10: D5 (Abb.1,Abs.15,16, Anspruch 1,6) offenbart einer Latentwärmespeicher (6). Siehe auch Klarheitseinwände unten.

### **Zu Punkt VIII**

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche nicht klar sind.

Aus der Beschreibung auf Seite 2 Zeile 8-31 und Seite 4 Zeile 29-31 geht hervor, dass das Merkmal "geschlossene Umhausung" für das in dem Gehäuse (2) aufgenommene Fluid (nun nur in Anspruch 2 definiert) für die Definition der Erfindung wesentlich ist. Es hat auch kein Sinn einen Ausgleichkörper auf zu nehmen wenn es sich um einen offenen Tank handelt da die elastische Trennwand dann eigentlich nicht benötigt ist (die Druckschwankungen werden dann direkt mit der Umgebung ausgeglichen).

Da der unabhängige Anspruch 1 dieses Merkmal nicht enthält, entspricht er nicht dem Erfordernis des Artikels 6 in Verbindung mit Regel 6.3 b) PCT, wonach jeder unabhängige Anspruch alle technischen Merkmale enthalten muss, die für die Definition der Erfindung wesentlich sind.

Zudem ist nicht eindeutig was die Umgebung ist. Die Umgebung könnte in Prinzip alles sein was in die nähe ist (also nicht unbedingt die Atmosphäre), z.B. ein andere Tank.

In Anspruch 10 wird eine Wärmekapazität von  $20^{\circ}\text{C} > 1 \text{ J/gK}$  beansprucht. Dies ist nicht klar da die Wärmekapazität normalerweise ausgedrückt ist wie folgt:  $\text{J/kg/K}$  ( $\text{Jkg}^{-1}\text{K}^{-1}$ ). Zudem ist nicht klar wie den Strömungswiderstand definiert ist. Also ist dieser Anspruch nicht klar.